

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 20.06.2024

Nr. 16

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
216 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2024; Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)	191
217 Öffentliche Bekanntmachung: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie – Einleitung des Beteiligungsverfahrens	192
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

216 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2024; Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tieremitzuteilen.

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.

Nähere Informationen sind unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist.
- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Meppen, 19.06.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

217 Öffentliche Bekanntmachung: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Emsland – sachliches Teilprogramm Windenergie – Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 14.01.2022 ist das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland gem. § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eingeleitet worden.

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen der Neuaufstellung des RROP gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 ROG einzuleiten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens besteht für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie Stellung zu nehmen.

Der Landkreis Emsland hat gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG darf die Festlegung von Flächen für Windenergie an Land in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen.

Innerhalb des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – erfolgt eine Umweltprüfung gem. § 8 ROG, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des RROP auf die folgenden Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht dokumentiert.

Der Entwurf zur Neuaufstellung des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie –, die Begründung und der Umweltbericht sind im Zeitraum vom

01.07.2024 bis 18.08.2024

auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter

<https://www.emsland.de/wirtschaft-struktur/raumplanung-und-bauen/windkraft/windkraft-im-emslan.html>

abrufbar und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei der folgenden Stelle einsehbar:

- Landkreis Emsland, Kreishaus Meppen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 526,

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr.

Bis zum Ende des Auslegungszeitraums, das heißt bis einschließlich den 18.08.2024, kann zum Entwurf des RROP – sachliches Teilprogramm Windenergie – Stellung genommen werden; eine Übermittlung der Stellungnahmen soll elektronisch erfolgen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 ROG).

Elektronische Stellungnahmen können direkt über die Beteiligungssoftware (abrufbar unter: <https://www.emsland.de/wirtschaft-struktur/raumplanung-und-bauen/windkraft/windkraft-im-emslan.html>) abgegeben werden. Alternativ können schriftliche Stellungnahmen auch an die folgende Adresse gesandt werden:

„Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Abt. Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz, Ordeniederung 1, 49716 Meppen“.

Mit Ablauf der o. g. Frist zur Stellungnahme sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern eine Stellungnahme abgegeben wird, wird für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse <https://www.emsland.de/datenschutz/datenschutzerklaerung.html> verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten zur Auswertung der Stellungnahmen gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe erfolgt im Zuge des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens an das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Bei einer Erhebung personenbezogener Daten besteht gemäß § 13 DSGVO eine Informationspflicht.

Meppen, 20.06.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.